

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Marken von Freunden GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Marken von Freunden GmbH, An der Germania Brauerei 1, 48159 Münster (im Folgenden „Marken von Freunden“) bietet Beratungsleistungen und die Umsetzung von Strategien, Produkten und Lösungen insbesondere in den Bereichen klassischer und digitaler Kommunikation, Software, Marken-, IT- und Organisationsberatung sowie die Gestaltung von Design, Printprodukten und Werbung (im Folgenden „Leistungen“).
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) von Marken von Freunden, gelten für alle Leistungen an Unternehmer i.S.v. § 14 BGB. Der Auftraggeber bzw. Besteller (im Folgenden „Kunde“) erkennt diese Bedingungen mit seiner Auftragserteilung/Bestellung an.
- (3) Von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von Marken von Freunden schriftlich bestätigt wurden. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert und der Einbeziehung derselben wird widersprochen.
- (4) Abweichungen oder Ergänzungen von diesen AGB bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von Marken von Freunden in Textform bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von Marken von Freunden verstehen sich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Ein Vertrag kommt mit Annahme eines von Marken von Freunden abgegebenen Angebots durch den Kunden (zusammen im Folgenden: „Parteien“) oder durch Gegenzeichnung eines Kundenauftrages durch Marken von Freunden oder mit der ersten Erfüllungshandlung durch Marken von Freunden zustande.
- (3) Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für Marken von Freunden nur dann verbindlich, wenn sie von ihr in Textform abgegeben oder bestätigt worden sind.
- (4) Angebote können von Marken von Freunden bis zur Annahme durch den Kunden jederzeit widerrufen werden, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen des Angebots oder dieser AGB durch den Kunden gelten als neues Angebot des Kunden.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Der Umfang der vereinbarten Leistungen ergibt sich im Zweifel aus dem der Leistungserbringung zugrundeliegenden Angebot / Vertrag von Marken von Freunden.
- (2) Sämtliche Arbeiten werden grundsätzlich nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Kunden ausgeführt.
- (3) Sofern sich aus dem jeweiligen Angebot / Vertrag nichts anderes ergibt, verbleibt die Auftrags- und Erfolgsverantwortung beim Kunden. Davon unabhängig ist Marken von Freunden für die vertragsgemäße Erbringung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen verantwortlich.
- (4) Marken von Freunden wird, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die Leistungen von Montag bis Freitag zwischen 9 Uhr und 17 Uhr erbringen.
- (5) Sofern und soweit der Kunde keine Vorgaben für die Leistungserbringung (z. B. hinsichtlich Konzept, Design und/oder Technik) macht, ist Marken von Freunden in der Umsetzung der Leistungserbringung frei.
- (6) Wünscht der Kunde während oder nach der Leistungserbringung Änderungen über das Angebot hinaus, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- (7) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann Marken von Freunden eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.
- (8) Die Leistungserbringung durch Marken von Freunden beinhaltet weder eine rechtliche Beratung durch Marken von Freunden noch nimmt Marken von Freunden eine Prüfung der rechtlichen, insbesondere der wettbewerbs-, marken- und kennzeichenrechtlichen Zulässigkeit und Richtigkeit der Leistungen vor.
- (9) Den Parteien ist bewusst, dass eine genaue Einhaltung von ggf. festgelegten Farben beim Druck auf Materialien aller Art technisch nicht möglich ist, und dass auf elektronischen Geräten dargestellte Farben unterschiedlich wahrgenommen werden bzw. variieren. Geringfügige Abweichungen von dem vom Kunden freigegebenen Muster bzw. Original können daher in allen Druckverfahren nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen einem als Muster gefertigten Ausdruck und dem Aufdruckdruck.
- (10) Marken von Freunden ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte zu erbringen bzw. erbringen zu lassen.

§ 4 Verschaffung von Internet-Domains und Hosting

- (1) Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Internet-Domains wird Marken von Freunden im Verhältnis zwischen dem Kunden und der DENIC, dem InterNIC oder einer anderen Organisation zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit solchen Organisationen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Marken von Freunden hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss.
- (2) Marken von Freunden übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten und delegierten Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain beruhen und den in diesem Zusammenhang ggf. anfallenden erforderlichen Aufwendungen, stellt der Kunde Marken von Freunden frei.
- (3) Sofern ein Vertrag die Vermittlung von Hosting-Leistungen beinhaltet, berät Marken von Freunden den Kunden lediglich bei der Auswahl eines Hosting-Providers und bei der Auswahl eines geeigneten Hosting-Produktes. Marken von Freunden rechnet gegenüber dem Kunden für die so vermittelten Dienstleistungen eine Handling-Pauschale ab und wird in Bezug auf die so vermittelten Dienstleistungen nicht selbst Vertragspartner des Kunden. Dies gilt auch, wenn Marken von Freunden gegenüber dem Dritten im eigenen Namen, jedoch im Auftrag des und für den Kunden handelt.

§ 5 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung und -kündigung

- (1) Soweit sich nicht aus dem jeweiligen Vertrag / dem Angebot / der Leistungsbeschreibung etwas anderes ergibt, hat ein auf Dauer angelegter Vertrag generell eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um denselben Zeitraum, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen gekündigt werden. Als wichtiger Grund für Marken von Freunden gilt darüber hinaus insbesondere in erheblicher Weise vertragswidriges Verhalten des Kunden, das trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung innerhalb dieser Frist nicht abgestellt wird; Missbrauch der von Marken von Freunden bereitgestellten Systeme; Verzug mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten; Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder des einzig persönlich haftenden Gesellschafters sowie die Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- (3) Gerät Marken von Freunden mit der Erbringung einer vertraglichen Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn Marken von Freunden eine vom Kunden in Textform gesetzte, angemessene Nachfrist nicht einhält.
- (4) Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
- (5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist Marken von Freunden zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht mehr verpflichtet. Marken von Freunden kann nach Ablauf von 10 Tagen sämtliche Daten des Kunden, einschließlich in den Postfächern befindlicher E-Mails, löschen. Die rechtzeitige Speicherung und Sicherung der Daten liegt daher in der Verantwortung des Kunden.
- (6) Marken von Freunden ist nach Beendigung des Vertrages berechtigt, Domains des Kunden, die nicht zu einem neuen Provider übertragen wurden, freizugeben.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Jede der Parteien benennt für die Dauer der Umsetzung eines Auftrags einen Ansprechpartner. Die auf beiden Seiten gemäß den vertraglichen Regelungen notwendigen Maßnahmen zur Realisierung des Auftrags werden zwischen diesen Ansprechpartnern abgestimmt. Die jeweiligen Ansprechpartner sind binnen einer Frist von 10 Tagen nach Vertragsschluss der jeweils anderen Partei gegenüber in Textform zu benennen.
- (2) Die Ansprechpartner überprüfen gemeinsam den Auftragsfortschritt. Soweit Entscheidungen nicht auf der Ebene der Ansprechpartner gefällt werden können, werden sie in einem Projektausschuss gefällt. Dem Projektausschuss gehört ein Mitglied der Geschäftsleitung beider Parteien oder ein für dieses Verfahren entscheidungsbefugter Mitarbeiter der jeweiligen Partei an. Der Projektausschuss tritt jederzeit auf Wunsch eines der Ansprechpartner zusammen. Abstimmungen können auch telefonisch erfolgen. Alle Beschlüsse sollen in Textform festgehalten und von den Mitgliedern des Projektausschusses bestätigt werden.
- (3) Alle Leistungen von Marken von Freunden (insbesondere alle Konzepte, Entwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Druckvorlagen u.a.), aufgrund derer Folgeleistungen durch Marken von Freunden zu erbringen oder bei Dritten zu beauftragen sind, sind vom Kunden unverzüglich nach Ablieferung zu überprüfen und binnen 3 Werktagen entweder zur weiteren Verwendung freizugeben oder zu reklamieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Freigabe noch eine Reklamation, so gilt die Freigabe als vom Kunden erteilt.
- (4) Der Kunde wird die rechtliche, vor allem die wettbewerbs-, marken- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen selbst überprüfen bzw. durch Dritte überprüfen lassen. Marken von Freunden veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden und in dessen Namen und Auftrag. Marken von Freunden stellt dem Kunden die damit ggf. verbundenen Auslagen in Rechnung und haftet als Vermittler nicht für das Ergebnis einer etwaigen rechtlichen Prüfung.
- (5) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Marken von Freunden alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen, insbesondere sämtliche einzubindenden Texte, Bilder, Grafiken, Logos und Tabellen, sofern diese keinen Teil des Leistungsumfanges darstellen, rechtzeitig, ggf. auf Anfrage unverzüglich in zur Verarbeitung geeigneter Form vorgelegt werden, Marken von Freunden alle Informationen erteilt werden und Marken von Freunden von allen für die Leistungserbringung erforderlichen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Leistungserbringung durch Marken von Freunden bekannt werden. Marken von Freunden ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der beauftragten Dienstleistung verfolgten Zweck zu erreichen.
- (6) Die technische und inhaltliche Verantwortung für die gelieferten Inhalte liegt ausschließlich beim Kunden. Nur bei offenkundigen Fehlern ist Marken von Freunden verpflichtet, den Kunden auf Mängel des Inhalts hinzuweisen.
- (7) Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller Marken von Freunden übergebenen Vorlagen und Muster im vertragsgegenständlichen Umfang berechtigt ist, und dass Rechte Dritter der Verwendung, insbesondere auch durch Marken von Freunden nicht entgegenstehen. Andernfalls stellt der Kunde Marken von Freunden im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter und den in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufwendungen frei, sofern Dritte insoweit Ansprüche gegenüber Marken von Freunden geltend machen.
- (8) Sobald dem Kunden irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrags in Frage stellen können, hat er Marken von Freunden unverzüglich in Textform über diese Umstände und etwaige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 7 Leistungs-/Lieferfristen und -termine

- (1) Sofern vertraglich kein Zeitrahmen für die jeweilige konkrete Leistung vereinbart ist, werden Termine für die zu erbringenden Leistungen kurzfristig von den Parteien in Textform vereinbart.
- (2) Leistungs-/Lieferfristen und -termine (Lieferzeit) sind nur verbindlich, sofern diese von Marken von Freunden in Textform bestätigt wurden.
- (3) Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie vom Kunden beizubringende Zahlungen, Sicherheiten sowie sonstige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung oder Beibringung von Unterlagen, Bereitstellung von Informationen, Freigabe von Konzepten, Entwürfen oder Pflichtenheften, die von Marken von Freunden dem Kunden zur Freigabe vorgelegt werden) termingemäß bei Marken von Freunden eingegangen bzw. erbracht sind. Fristen verlängern sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind.
- (4) Für die Dauer der Prüfung von Konzepten, Entwürfen, Testversionen etc. durch den Kunden ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Absendung an den Kunden bis zum Eingang seiner Stellungnahme gerechnet.
- (5) Verlangt der Kunde nach der Auftragserteilung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verändert sich die Lieferzeit entsprechend.
- (6) Verzögerungen aus Gründen, die Marken von Freunden nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter oder Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb ihres Willens liegen), verlängern die Fristen angemessen.
- (7) Sollte Marken von Freunden mit ihrer Leistung in Verzug kommen, ist der Kunde erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Im Falle des Verzuges mit ihrer Leistung zahlt Marken von Freunden, wenn sie mehr als zwei Wochen in Verzug ist, für jeden weiteren Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Wertes des Teils der Leistung, mit dem sie in Verzug ist. Die Vertragsstrafe ist höchstens für 25 Tage zu zahlen, weitergehende Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.
- (8) Marken von Freunden ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 8 Änderungen / „Change Request“

- (1) Soweit der Kunde zusätzliche Leistungen, Erweiterungen oder sonstige Änderungen der vertraglich definierten Leistungen wünscht („Change-Request“), sind diese gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- (2) Der Kunde wird Marken von Freunden seinen Change-Request in Textform mitteilen. Änderungsbegehren kann Marken von Freunden ohne Angabe von Gründen ablehnen jedoch nicht unbillig verweigern. Marken von Freunden erstellt nach Prüfung der technischen Umsetzbarkeit ein Change-Request-Angebot. Dieses Change-Request-Angebot enthält eine Beschreibung der zur Umsetzung des Change Request zu erbringenden Leistungen. Daneben enthält das Change-Request-Angebot einen Kostenvoranschlag für die zu erwartenden Mehraufwendungen.
- (3) Der Change Request wird erst mit Annahme in Textform des Change-Request-Angebots von Marken von Freunden durch den Kunden Teil der geschuldeten Leistung. Nimmt der Kunde das Change-Request-Angebot nicht an, ist Marken von Freunden berechtigt, die durch den Change-Request entstandenen Aufwände gemäß den vereinbarten Vergütungsregelungen in Rechnung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches und das Erstellen eines Änderungsvorschlags.
- (4) Unabhängig vom vorstehenden Verfahren können Änderungen jederzeit einvernehmlich zwischen den Projektleitern oder auch im Projektausschuss vereinbart werden. Die Vereinbarungen sollen protokolliert und von den jeweiligen Projektleitern in Textform bestätigt werden. Werden in diesen Fällen keine gesonderte Vergütung oder Preisänderungen und keine Änderungen der Vertragsbedingungen vereinbart, müssen die Leistungen im Rahmen der bis dahin vereinbarten Vertragsbedingungen durchgeführt werden.

§ 9 Abnahme

- (1) Marken von Freunden macht dem Kunden die werkvertraglich erbrachten Leistungen nach deren Fertigstellung auf einem während des Auftragsverlaufs zu bestimmenden Server zugänglich, sofern es sich um digitale Daten handelt.

(2) Der Kunde ist binnen einer Frist von 10 Werktagen ab dem Zeitpunkt, zu dem *Marken von Freunden* den Kunden über die Fertigstellung informiert hat, zur Abnahme verpflichtet, sofern die Fertigstellung dem freigegebenen Konzept entspricht. Der Kunde bestätigt die Abnahme in Textform.

(3) Sofern keine der Parteien eine förmliche Abnahme verlangt oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustande kommt, der vom Kunden zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung von *Marken von Freunden* als abgenommen, sofern der Kunde die Leistung nutzt oder binnen zehn Tagen nach Erhalt der Leistung keine erheblichen Mängel in Textform gegenüber *Marken von Freunden* rügt.

(4) Nimmt der Kunde die ihm ordnungsgemäß angebotene Leistung ungerechtfertigt nicht ab (Abnahmeverzug), ist *Marken von Freunden* berechtigt, sämtliche Leistungen abzurechnen, als wäre die ausdrückliche Abnahme erfolgt.

§ 10 Zahlungen, Rechnungsstellung und Abrechnung

(1) Die vom Kunden für die vertragsgegenständlichen Leistungen zu zahlende Vergütung variiert je nach Art der vertragsgegenständlichen Leistung. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Angebot oder dem jeweiligen Vertrag und gelten nur für den jeweiligen Vertrag.

(2) *Marken von Freunden* ist berechtigt, dem Kunden Teillieferungen aus allen Verträgen anteilig monatlich in Rechnung zu stellen.

(3) Die vereinbarte Vergütung ist binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung an *Marken von Freunden* zu zahlen.

(4) *Marken von Freunden* behält sich das Eigentum und jegliche etwa zu übertragenden Rechte an den erbrachten Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vor.

(5) Der Kunde ist nur zur Aufrechnung berechtigt, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch *Marken von Freunden* anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren oder unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

(6) Soweit nicht abweichend in Textform vereinbart verstanden sich angegebene Preise als Netto-Preise in Euro.

§ 11 Leistungsverweigerungsrecht / Verzug

(1) Ist der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist *Marken von Freunden* berechtigt, von einem Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Leistungen Gebrauch zu machen, sofern der Kunde trotz Fristsetzung und entsprechender Ankündigung die offene Forderung nicht beglichen hat.

(2) Während der Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts ist der Kunde verpflichtet, etwaige nutzungsunabhängigen Entgelte weiterhin zu zahlen.

(3) *Marken von Freunden* ist berechtigt, neben den gesetzlichen Verzugszinsen entstandene Mahn- oder Rückbelastungskosten pauschal mit € 15,00 zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass *Marken von Freunden* im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Kunde mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung von *Marken von Freunden* sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. *Marken von Freunden* ist daneben in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 12 Höhere Gewalt

(1) Im Falle höherer Gewalt ist *Marken von Freunden* von der Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare sowie solche Ereignisse, die nicht im Einflussbereich der Parteien liegen (z. B. Arbeitskampf).

(2) Hat die höhere Gewalt länger als einen Monat angehalten, so hat jede Partei das Recht zur schriftlichen Kündigung des Teils des Vertrages, der noch nicht erfüllt wurde, ohne dabei zu einer Entschädigung für etwaige Verluste verpflichtet zu sein.

(3) Die Parteien sind verpflichtet, die Folgen höherer Gewalt so weit wie möglich zu mindern.

§ 13 Gewährleistung, Haftung und Verjährung

(1) *Marken von Freunden* gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien getroffenen, konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der vertraglich geschuldeten Leistungen.

(2) Der Kunde hat *Marken von Freunden* unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er erkennt, dass eine Leistung durch *Marken von Freunden* nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Er hat dabei die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung gegenüber *Marken von Freunden* so detailliert wie möglich zu spezifizieren.

(3) Der Kunde ist bei werkvertraglich erbrachten Leistungen von *Marken von Freunden* verpflichtet, diese nach deren Erhalt innerhalb von drei Werktagen zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber *Marken von Freunden* zu rügen. Die Rüge nicht offensichtlicher Mängel muss innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

(4) Soweit die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung von *Marken von Freunden* zu vertreten und der Kunde seiner Informationspflicht nachgekommen ist, ist *Marken von Freunden* zunächst berechtigt und verpflichtet, die betroffene Leistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, sofern diese Nachholung der Leistung möglich und sinnvoll ist.

(5) Ist *Marken von Freunden* zu einer Mängelbeseitigung oder zur fehlerfreien Erneuerung nicht in der Lage, werden dem Kunden Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufgezeigt. Soweit sie dem Kunden zumutbar sind, gelten sie als erfolgreiche Nacherfüllung.

(6) Soweit eine Nachholung der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung nicht möglich ist oder aus von *Marken von Freunden* zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht gelingt, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat *Marken von Freunden* Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrags erbrachten Leistungen.

(7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln – ausgenommen sind Schadenersatzansprüche – beträgt 12 Monate.

(8) Die Verjährung hinsichtlich von Rechtsmängeln beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Dritter Ansprüche wegen Rechtsmängeln gegenüber dem Kunden geltend macht oder der Kunde von dem Rechtsmangel erfährt. Die diesbezügliche Verjährungsfrist beträgt 6 Monate.

(9) Im Übrigen verjähren Ansprüche des Kunden, die sich aus einer Pflichtverletzung durch *Marken von Freunden* oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(10) *Marken von Freunden* übernimmt keine Gewähr für Störungen, die auf (a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in die Systeme von *Marken von Freunden*, (b) die technische Ausstattung oder die Infrastruktur des Kunden, (c) die unsachgemäße, ungeeignete oder fehlerhafte Anbindung an die Systeme von *Marken von Freunden* durch den Kunden oder Dritte, (d) die unsachgemäße, ungeeignete oder fehlerhafte Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen von *Marken von Freunden* erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden oder Dritte, (e) die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in dem Angebot/ dem Vertrag vorgegebenen Hinweisen und Bestimmungen zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden von *Marken von Freunden* beruhen.

(11) Sollte es zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen eine Partei aufgrund eines Umstandes, der in den Verantwortungsbereich der anderen Partei fällt, kommen, so stellt die verantwortliche Partei die andere Partei von sämtlichen diesbezüglich von Dritten geltend gemachten Ansprüchen frei, sofern die in Anspruch genommene Partei die verantwortliche Partei unverzüglich über die Inanspruchnahme informiert und ihr die Verhandlungs- und Verfahrensführung überlässt. Darüber hinaus ersetzt die verantwortliche Partei der anderen

Partei sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen unmittelbaren Schäden und Aufwendungen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz der Kosten für eine Verteidigung gegen den geltend gemachten Anspruch in Höhe der gesetzlichen Gebühren.

(12) Der Kunde stellt *Marken von Freunden* insbesondere von solchen Ansprüchen Dritter frei, die dadurch entstanden sind, dass sich der Kunde oder seine Kundschaft rechtswidrig verhält und *Marken von Freunden* als Mitverantwortlicher aufgrund der zur Verfügung gestellten Leistungen in Anspruch genommen wird.

(13) *Marken von Freunden* haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit von *Marken von Freunden* oder etwaiger Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet *Marken von Freunden* nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

(14) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von *Marken von Freunden* begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens – maximal € 12.500,00 pro schadensverursachendem Ereignis, insgesamt begrenzt auf den jeweiligen jährlichen Vertragswert.

(15) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für von *Marken von Freunden*, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für von *Marken von Freunden* gegebenen Garantien und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 14 Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte

(1) Sofern die von *Marken von Freunden* für den Kunden erbrachten Leistungen rechtlich, insbesondere urheberrechtlich geschützt sind, liegen sämtliche Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte grundsätzlich bei *Marken von Freunden*, es sei denn, es wurde im Angebot oder im jeweiligen Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(2) *Marken von Freunden* räumt dem Kunden mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der jeweiligen erbrachten Leistung zum vereinbarten Zweck, für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit oder die vereinbarte Nutzungsdauer und im vereinbarten Nutzungsumfang ein. Jede darüber hinausgehende Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung sowie die Überlassung von Roh- oder Arbeitsdateien oder Quelltexten bedarf der Zustimmung von *Marken von Freunden* in Textform und setzt die Zahlung eines gesonderten angemessenen Entgeltes voraus.

(3) Soweit dem Kunden von *Marken von Freunden* ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für Leistungen, insbesondere für Bilder, Fotos, Grafiken, Illustrationen, Software, Datenbanken o.ä. eingeräumt worden ist oder Nutzungsberechtigungen aufgrund Kündigung enden, hat der Kunde nach Ablauf des Nutzungszeitraums alle Vervielfältigungsstücke, d.h. insbesondere Datenträger mit Dateien, Software und Datenbanken sowie alle schriftlichen Dokumentationen an *Marken von Freunden* zurückzugeben oder zu vernichten und die Nutzung einzustellen. Der Kunde löscht ferner alle von ihm oder auf seine Veranlassung gespeicherten Dateien, Software und Datenbanken soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

(4) Sofern der Kunde die ihm gegenüber erbrachten Leistungen ohne Berechtigung, insbesondere in Abweichung vom vertraglich vereinbarten Nutzungszweck, Nutzungsumfang und/oder nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraums verwendet, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer für diese Nutzung angemessenen Lizenzgebühr und darüber hinaus einer von *Marken von Freunden* festzusetzenden, im Streitfall der Höhe nach gerichtlich überprüfbaren angemessenen Vertragsstrafe und aller aufgrund der unberechtigten Nutzung erforderlichen Aufwendungen. Er stellt zudem *Marken von Freunden* im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter und den in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufwendungen frei, sofern Dritte insoweit Ansprüche gegenüber *Marken von Freunden* geltend machen.

(5) *Marken von Freunden* behält sich vor, einzelne Ideenkonzepte oder Komponenten, die sie in eine speziell für den Kunden entwickelte Startegien oder Werke eingebracht hat, auch für andere Aufträge anderer Kunden zu verwenden, sofern die Parteien dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben.

(6) Soweit nicht berechtigte Interessen des Kunden entgegenstehen, kann *Marken von Freunden* im Zusammenhang mit den Leistungen bzw. auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen und/oder mit der Tätigkeit für den Kunden für die eigenen Leistungen werben.

§ 15 Geheimhaltung, Datensicherung und Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, über die jeweils andere Partei betreffende vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung der Zusammenarbeit und den damit verfolgten Zweck zu verwenden.

(2) „Vertrauliche Informationen“ sind alle dem Kunden oder *Marken von Freunden* zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen aus der und über die Sphäre der jeweils anderen Partei, insbesondere solche über Geschäftsvorgänge wie z.B. Druckunterlagen, Layouts, Zahlenmaterial, Zeichnungen etc. Darüber hinaus sind vertrauliche Informationen jeder Partei solche, die ihrer Natur nach als vertraulich erkennbar sind.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits rechtmäßig ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt, veröffentlicht und/oder ausdrücklich zur Weitergabe freigegeben waren.

(4) Werden einer Vertragspartei vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat sie die andere Partei hierüber in Textform zu benachrichtigen. Die Parteien werden solche Informationen nicht ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei verwerten.

(5) Soweit der Kunde Daten an *Marken von Freunden* übermittelt, stellt der Kunde zuvor Sicherheitskopien hiervon her. Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung – auch für Ansprüche Dritter – für von ihm *Marken von Freunden* überlassener Daten.

(6) *Marken von Freunden* übernimmt keine Haftung für Datenverluste, die dadurch entstehen, dass der Kunde keine oder eine unvollständige oder ungeeignete Datensicherung durchgeführt hat.

(7) Die Parteien verpflichten sich, bei der Zusammenarbeit alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten diese AGB oder ein zwischen den Parteien geschlossener Vertrag lückenhaft oder in einzelnen Bestimmungen undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, bleiben sie bzw. er im Übrigen wirksam.

(2) An die Stelle der undurchführbaren Bestimmung soll eine durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(3) Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden, lückenhaft oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Für die auf der Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche, gleich welcher Art, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

(5) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Münster.